



HESSISCHER LANDTAG

21. 05. 2024

Kleine Anfrage

**Sandra Weegels (AfD), Pascal Schleich (AfD), Dirk Gaw (AfD) und
Bernd Erich Vohl (AfD) vom 19.02.2024**

**Verein „PolizeiGrün e. V.“ mit Sitz in der Parteizentrale BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und
Antwort**

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Durch mediale Berichterstattung der letzten Tage wurde der Verein PolizeiGrün e. V. in den Fokus gerückt. Auf seiner Homepage beschreibt sich der Verein selbst als „Berufsvereinigung grüner und grünennaher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Polizeibehörden“, deren „aktive Mitgliedschaft die Zugehörigkeit zu einer Länderpolizei, zur Bundespolizei, zum Bundeskriminalamt oder zur Deutschen Hochschule der Polizei“ erfordert und welche „nachgewiesen werden“ muss. Mitarbeiter anderer Sicherheitsbehörden mit vollzugspolizeilichen Aufgaben können ebenfalls Mitglied werden. Der Sitz des Vereins PolizeiGrün e. V. ist die Bundesgeschäftsstelle der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in Berlin. Das Logo des Vereins setzt sich zusammen aus dem Schriftzug der Polizei, das auf den Streifenwagen angebracht ist, dem direkt folgenden Begriff „Grün“ sowie einem stilisierten Länderwappen mit einer Sonnenblume, welche an das Logo der Partei angelehnt ist. Im Vorstand des Vereins ist unter anderen auch ein hessischer Beamter der Landespolizei aus dem Polizeipräsidium Mittelhessen tätig.

Diese Vorbemerkung vorangestellt beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und für den Rechtsstaat wie folgt:

- Frage 1 Wie bewertet die Landesregierung die oben dargestellte Mitgliederzusammensetzung vor dem Hintergrund des offen artikulierten Ansinnens, politischen Einfluss nehmen zu wollen bei gleichzeitig offener Bezugnahme auf den aktiv ausgeübten Vollzugsdienst?
- Frage 2 Wie bewertet die Landesregierung den Verein PolizeiGrün e. V. vor dem Hintergrund, dass der Außenauftritt des Vereins mit dessen Bezeichnung und Logo den Anschein erweckt, dass diese Vereinigung über eine enge Verbindung zum Exekutivorgan verfügt?
- Frage 3 Wie beurteilt die Landesregierung den Umstand, dass Polizisten einen Eid geschworen haben und dadurch zur Mäßigung und zu Neutralität verpflichtet sind, hier aber offen in ihrer Eigenschaft als Beamte politisch tätig werden?
- Frage 4 Wie bewertet die Landesregierung vor dem Hintergrund des Mäßigungs- und Neutralitätsgebots, dass exponiert und repräsentativ tätige Vereins- und Vorstandsmitglieder ausdrücklich auf ihre Funktionen innerhalb der Polizei hinweisen und gleichzeitig parteipolitische Inhalte von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vertreten?
- Frage 5 Wie bewertet die Landesregierung den Umstand, dass im Kontext des Mäßigungsgebots ein Beamter der hessischen Landespolizei, der im Vorstand des Vereins PolizeiGrün e. V. tätig ist und mit in seiner Vereinsfunktion offen nach außen auftritt, in einer Debatte zur Waffenverbotszone im Stadtparlament Gießen, in welchem er ein Mandat ausübt, das Handeln der Landespolizei mit „Racial Profiling“ in Verbindung gebracht hat?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Beamtinnen und Beamte sind zur politischen Neutralität während ihrer Dienstaufübung verpflichtet (§ 33 Absatz 1 Satz 1 und 2 BeamStG). Im Rahmen dienstlicher Entscheidungen dürfen Beamtinnen und Beamte niemanden aus politischen oder parteipolitischen Gründen bevorzugen oder benachteiligen. Es ist jederzeit ein vorbehaltloses Vertrauen in eine unvoreingenommene, ausschließlich an Recht und Gesetz orientierte Amtsführung zu gewährleisten. Die Verpflichtung zur politischen Neutralität beschränkt sich nicht nur auf die Amtsführung als solche, sondern untersagt generell eine politische Betätigung während der Dienstzeit, in den Diensträumen oder auf dem Dienstgelände.

Die Neutralitätsverpflichtung während der Dienstausbübung steht einer (partei-)politischen Betätigung durch Beamtinnen und Beamte außerhalb des Dienstes nicht entgegen. Beamtinnen und Beamte sind berechtigt, sich in Gewerkschaften oder Berufsverbänden zusammenzuschließen, sich in Vereinen und politischen Parteien zu betätigen, Ämter zu übernehmen, an der politischen Willensbildung mitzuwirken und am Wahlkampf teilzunehmen. Außerdienstliche Meinungsäußerungen einer Beamtin oder eines Beamten in der Öffentlichkeit stehen grundsätzlich unter dem Schutz der Artikel 5 Absatz 1, 8 Absatz 1 und 9 Absatz 3 GG. Die Pflicht zu der durch das Amt gebotenen Mäßigung und Zurückhaltung gebietet es, eine klare Trennung zwischen dem Amt und der Teilnahme am politischen Meinungskampf einzuhalten. Bei privaten Äußerungen darf nicht der Anschein einer amtlichen Stellungnahme erweckt werden. Die Führung der Amtsbezeichnung in der Öffentlichkeit ist zwar in der Regel zulässig, aber das Ansehen und die Autorität des Amtes dürfen außerhalb des Dienstes nicht hervorgehoben und in Anspruch genommen werden, um der persönlichen politischen Anschauung größere Beachtung und Überzeugungskraft zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.10.1987, 2 C 73.86).

Den hinter der Frage 5 stehenden Sachverhalt hat das Polizeipräsidium Mittelhessen geprüft. Aus personaldatenschutzrechtlichen Gründen können hierzu keine detaillierteren Angaben gemacht werden.

Allgemein gilt, dass ein Verein ein freiwilliger, auf gewisse Dauer angelegter, körperschaftlich organisierter und vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängiger Zusammenschluss einer größeren Anzahl von Personen, die ein gemeinsames Ziel verfolgen, unter einem Gesamtnamen (Vereinsnamen) ist. Das private Vereinsrecht ist gesetzlich geregelt (§§ 21 bis 79a BGB).

Wiesbaden, 21. Mai 2024

Prof. Dr. Roman Poseck